

Satzung des gemeinnützigen Vereins

Spielende Insel

Verein zur Förderung von kultureller Bildung durch Kunst, insbesondere durch klassische Musik

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

Spielende Insel - Verein zur Förderung von kultureller Bildung durch Kunst, insbesondere durch klassische Musik

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach mit dem Zusatz „e.V.“ den Namen Spielende Insel e.V. – Verein zur Förderung von kultureller Bildung durch Kunst, insbesondere durch klassische Musik

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung kultureller Bildung, vor allem durch Konzerte mit klassischer Musik sowie die Förderung anderer Kunstrichtungen in der Verbindung mit Musik.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von öffentlichen Konzerten, Konzertreihen und Musikfestivals des Formats „Spielende Insel“ sowie Workshops, Seminaren, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen
- interdisziplinäre Veranstaltungen mit Musikern und Künstlern anderer Kunstrichtungen
- die Förderung der Begegnung zwischen Künstlern und vor allem zwischen Künstlern und Publikum in den genannten Veranstaltungsformaten
- den Aufbau geeigneter Begegnungs-Räume („Inseln“ wie u.a. Salon, Konzertsaal, Festivalorte)
- die Vermittlung klassischer Musik über alle Arten von Medien
- Publikationen in Schrift, Wort und Bild zu den Veranstaltungen und Zielen des Vereins

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen oder online gestellten Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich oder online gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Halbjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit möglich, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen monatlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 2 bis 4 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB und führt die Geschäfte. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, die aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme der Mitglieder.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er trifft seine Beschlüsse einmütig. Die Sitzungen werden von dem damit Beauftragten mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
7. Abweichend von § 9 kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vornehmen, wenn sie auf Hinweis der zuständigen Behörde für die Anerkennung oder den Erhalt der Gemeinnützigkeit nötig sind.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, b) Wahl der Kassenprüfer, c) Änderungen der Satzung, d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, e) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins, f) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, g) Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung des Einladungsschreibens.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, in virtueller Form oder als Hybrid-Veranstaltung stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder online eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

5. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder online unter Angabe der Gründe beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, nur bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.

§11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§12 Nachhaltigkeit

In Fragen der Nachhaltigkeit, insbesondere der nachhaltigen Veranstaltungsorganisation, arbeitet der Verein auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) herausgegebenen Broschüre „Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§13 Arbeitsgrundlage

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich ausgerichteter Organisationen können nicht Mitglied des Vereins werden.

Berlin, den 15.01.2024